

Vorhabens besteht. Deshalb wird der Täter in der Regel der über Investitionsmittel Verfügungsberechtigte sein. Ein anderer kann nur dann (mittelbarer) Täter sein, wenn der Verfügungsberechtigte mit der Zahlungsanweisung keine Straftat begangen hat, weil ihn keine Schuld trifft. So etwa, wenn er über die Zweckwidrigkeit der Verausgabung von Investmitteln getäuscht worden ist. Im übrigen wird auch die Initiative zur zweckwidrigen Verwendung von Investmitteln in der Regel kaum vom späteren Empfänger des Geldes ausgehen, weil dieser, sofern er überhaupt auftragsgemäße Arbeiten geleistet hat, diese ohnehin bezahlt erhalten muß, wobei ihm gleichgültig ist, ob das Geld aus Invest- oder anderen Mitteln stammt. Von Seiten des Investträgers dagegen kann durchaus ein — wenn auch mit den Interessen der Gesellschaft in Widerspruch stehendes — Interesse bestehen, nicht im Rahmen des Investobjekts zu erbringende Arbeiten aus Investmitteln zu bezahlen, z. B. wenn andere Mittel erschöpft sind.

So ging auch hier — und das hat das Bezirksgericht zutreffend festgestellt — die Initiative zur Unterbringung der Verladekosten in dem Investvorhaben nicht von Ma., sondern von J. aus. Ma. hat aber nicht Investmittel dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzogen; das hat vielmehr J. getan. Ma. hat ihm das lediglich ermöglicht. Er hätte daher als Gehilfe und J. als Täter bestraft werden müssen. Das hat das Bezirksgericht jedoch übersehen.

Insbesondere hat das Bezirksgericht verkannt, daß der objektive Tatbestand des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 WStVO nicht erfüllt ist. Ma. hat durch sein Verhalten dazu beigetragen, daß J. einen Betrag von 1700 DM aus Investitionsmitteln zweckwidrig verwandte. Hierin hat das Bezirksgericht einen minderschweren Fall der Gefährdung der Wirtschaftsplanung gesehen. Diese Ansicht kann nicht geteilt werden. Obwohl der geregelten Durchführung des Investitionsplanes in der Zeit des Aufbaus des Sozialismus eine außerordentliche Bedeutung zukommt, ist doch die Volkswirtschaft unseres Staates in einem Maße gefestigt, daß die zweckwidrige Verwendung von 1700 DM nicht geeignet ist, die Wirtschaftsplanung — auch nicht im Sinne des minderschweren Falles des § 1 Abs. 2 WStVO — zu gefährden. Die Höhe der dem Braunkohlenwerk zur Verfügung gestellten Investitionsmittel ist zwar nicht bekannt, jedoch ergibt sich allein aus dem Umfang der von der Fa. Kl. für das Braunkohlenwerk durchgeführten Tiefbauarbeiten, daß die zweckwidrig verwandte Summe dazu in keinem für die Beurteilung der Gefährdung des Wirtschaftsplans bedeutungsvollen Verhältnis steht. Das Verhalten des Angeklagten Ma. ist insoweit kein Verbrechen. Hinsichtlich des Verurteilten J. hätte es ausgereicht, ihn insoweit gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 der VO zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes v. 22. Dezember 1955 (GBl. 1956 I S. 83) mit einer Ordnungsstrafe zu belegen.

Zivil- und Familienrecht

§ 387 BGB; §§ 128, 139 ZPO; § 41 AnglVO.

1. Die Verwerfung einer Berufung nach § 41 AnglVO aus Gründen, die im Verfahren erster Instanz nicht vorgetragen und deshalb auch nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, widerspricht dem Prinzip, daß jeder Partei ausreichendes rechtliches Gehör gewährt werden muß.

2. Obwohl Ansprüche aus einem Arbeitsrechtsverhältnis weder durch Klage noch durch Widerklage vor dem Zivilgericht erhoben werden können, ist es zulässig, mit solchen Ansprüchen gegen eine vor dem Zivilgericht geltend gemachte zivilrechtliche Forderung aufzurechnen, wenn die Voraussetzungen des § 387 BGB — Gleichartigkeit und Fälligkeit der Forderung — gegeben sind.

OG, Urt. vom 23. April 1959 - 1 Zz 32/59.

Mit Pachtvertrag vom 18. März 1951 hatte der Kläger den Bauernhof des Verklagten gepachtet. Wegen einer schweren Erkrankung konnte er schon kurze Zeit später die von ihm übernommenen Verpflichtungen aus dem Pachtvertrag nicht mehr erfüllen. Deshalb kamen die Parteien — der Kläger wurde dabei von dem inzwischen für ihn bestellten Gebrechlichkeitspfleger vertreten — überein, das

Pachtverhältnis aufzulösen. Es kam zu einer am 19. Dezember 1951 getroffenen schriftlichen Vereinbarung, nach der der Verklagte unter Vorbehalt von ihm noch geltend zu machender Forderungen dem Kläger einen sich aus der Verrechnung bestimmter, an der Urkunde bezeichneter gegenseitiger Forderungen der Parteien ergebenden Betrag von 1595,64 DM zu zahlen hatte.

Da der Verklagte nicht zahlte, erhob der Kläger mit einem entsprechenden Antrag Klage.

Der Verklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat eingewendet, der Anspruch des Klägers sei verwirkt. Vorsorglich rechne er aber mit Forderungen gegen die Klageforderung auf, die ihm aus Lieferungen, Arbeitsleistungen und aus der Zurverfügungstellung eines Pferdes gegen den Kläger zuständen.

Mit Urteil vom 13. November 1958 hat das Kreisgericht W. den Verklagten antragsgemäß verurteilt. Es hat dazu ausgeführt: Die Forderung des Klägers sei nicht verwirkt, da bloßer Zeitablauf hierfür nicht genüge. Die Pflugschaft über den Kläger sei erst am 4. Mai 1957 aufgehoben worden. Der Verklagte habe nicht nachweisen können, daß ihm Forderungen zuständen. Selbst wenn das aber der Fall sein sollte, seien diese Forderungen nach § 196 Abs. 1 Ziff. 8 BGB verjährt. Das treffe auch auf die vom Verklagten verlangten Vergütungen für eigene Arbeitsleistungen und für die Zurverfügungstellung des Pferdes zu, die er an sich hätte geltend machen können.

Gegen dieses Urteil hatte der Verklagte Berufung eingelegt und beantragt, das Urteil des Kreisgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Er hat dazu ausgeführt: Das Kreisgericht hätte den von ihm gestellten Beweisanträgen folgen, insbesondere einen Sachverständigen darüber hören müssen, daß die von ihm verlangten Beträge für seine Arbeitsleistungen gerechtfertigt seien. In rechtlicher Beziehung habe das Kreisgericht übersehen, daß die Forderungen des Verklagten zwar nicht mehr selbständig geltend gemacht werden könnten, gleichwohl aber erfüllbar geblieben seien und zur Aufrechnung gestellt werden könnten.

Das Bezirksgericht hat mit Beschluß vom 12. Januar 1959 die Berufung des Verklagten als offensichtlich unbegründet verworfen. Es hat dazu ausgeführt: Wenn das Kreisgericht davon ausgegangen sei, daß die vom Verklagten erklärte Aufrechnung unwirksam sei, hätte es verkannt, daß nach § 390 Abs. 2 BGB die Aufrechnung mit verjährten Forderungen zulässig sei, wenn diese Forderungen zu der Zeit, in der sie gegen die andere Forderung hätten aufgerechnet werden können, noch nicht verjährt waren. Es sei jedoch unwahrscheinlich, daß der Verklagte noch Forderungen habe, da er sich in diesem Fall die Geltendmachung dieser Forderungen in der Verhandlung am 19. Dezember 1951 vorbehalten haben würde. Das sei nicht geschehen. Sein Vorbringen insoweit habe er im Berufungsverfahren auch geändert. Das geänderte Vorbringen könne aber nach § 518 Abs. 2 Ziff. 3 ZPO nicht mehr geltend gemacht werden, da es in der Berufungsschrift nicht enthalten sei. Seine Arbeitsleistungen für den Kläger und den Anspruch auf eine Entschädigung für die Zurverfügungstellung eines Pferdes habe er gleichfalls nicht bewiesen. Da aber zumindest der Anspruch für eigene Arbeitsleistungen aus einem Arbeitsrechtsverhältnis herühre und infolgedessen über ihn lediglich das Arbeitsgericht zu entscheiden habe, könne der Verklagte im ordentlichen Zivilverfahren nicht mit einem solchen Anspruch gegen die Forderung des Klägers aufrechnen. Da er seinen Anspruch für die Zurverfügungstellung des Pferdes auch erst nach Ablauf der Berufungsfrist erhöht habe, stehe der Berücksichtigung des erhöhten Betrags gleichfalls § 518 Abs. 2 Ziff. 3 ZPO entgegen. Die Geltendmachung dieser Forderung sei im übrigen nicht sachdienlich und hätte deshalb auch nach § 529 ZPO nicht zugelassen werden können.

Der Präsident des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation dieses Beschlusses insoweit beantragt, als das Bezirksgericht aufrechnungsfähige Ansprüche für eigene Arbeitsleistungen und für die Zurverfügungstellung eines Pferdes verneint hat. Er macht Verletzung des Gesetzes geltend. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Zutreffend hat das Bezirksgericht die Auffassung des Kreisgerichts verneint, daß der Verklagte seine im Verfahren geltend gemachten Forderungen nicht gegen die des Klägers aufrechnen könne, weil sie nach § 196 Abs. 1 BGB verjährt seien. Nach § 390 BGB schließt die Verjährung eines Anspruchs die Aufrechnung nicht aus, wenn die verjäherte Forderung zu der Zeit, in der sie gegen die andere Forderung hätte aufgerechnet werden können, noch nicht verjährt war.

Es bestehen jedoch schon erhebliche Bedenken, ob eine solche Berichtigung der fehlerhaften Rechtsauf-